

Einiges über Querulantewahn.

Von

Prof. Raecke in Frankfurt a. M.

(Eingegangen am 1. Oktober 1924.)

Über Querulantewahn ist früher sehr viel, in den letzten Jahren nur wenig veröffentlicht worden. Das könnte den Anschein erwecken, als sei dieses Thema so ziemlich erschöpft, als herrsche Einmütigkeit über Abgrenzung, Wesen und Verlauf des Leidens. Allein fast das Gegenteil ist der Fall. Wie unklar und widerspruchsvoll sich teilweise infolge Auflösung alter psychiatrischer Lehrbegriffe die Anschauungen gestaltet haben, dafür bedeutet ein packendes Beispiel *Wetzels* verdienstvolle Arbeit über das Interesse des Staates im Kampfe mit dem Rechte des Einzelnen. Die von ihm ausführlich gebrachte Krankengeschichte eines berühmten Querulanten enthüllt mit erschreckender Deutlichkeit, welche Unsicherheit auf einem der wichtigsten Gebiete der gerichtlichen Psychiatrie bestehen muß, wenn über einen einzigen Menschen im Laufe von 25 Jahren wegen Zurechnungsfähigkeit, Geschäftsfähigkeit, Entmündigung, Ehescheidung, Gemeingefährlichkeit, Anstaltsbedürftigkeit buchstäblich nicht mehr zu zählende psychiatrische Gutachten erstattet wurden, ohne daß es je gelingen wollte, auch nur über die eine Frage Einmütigkeit zu erzielen, ob der Begutachtete überhaupt an Querulantewahn litt und geisteskrank war! *Wetzel* hat jetzt diese Frage verneint, andere angesehene und erfahrene Psychiater haben sie vor ihm ebenso bestimmt bejaht. Selbst wenn dem Wandel psychiatrischer Lehrmeinungen während des letzten Vierteljahrhunderts weitestgehend Rechnung getragen wird, muß doch die Möglichkeit solchen Widerspruchs ernste Bedenken erregen, weil sie in den Augen der Juristen und vor der breiten Öffentlichkeit das Zutrauen zur psychiatrischen Sachverständigkeit erschüttert.

Gerade für die praktischen Zwecke des gerichtlichen Mediziners bedarf daher das Problem des Querulantewahns dringend einer umfassenderen Neubearbeitung zwecks Klarstellung alter verwirrender Mißverständnisse und Ausmerzung der nur zu oft verhängnisvollen Wortstreitereien. Allein das wäre ohne eingehenden historischen Rückblick auf die gesamte bisherige Entwicklung des psychiatrischen Begriffes Querulantewahn und ausführliche Mitteilung und Besprechung der eigenen Fälle kaum in völlig zufriedenstellender Weise zu erreichen. Beides verbietet leider zur Zeit der herrschende Raumangst in deut-

ischen Zeitschriften, zumal angesichts der hier gerade vorliegenden außerordentlich großen älteren Literatur. So will ich mich für die heutige Studie mit einer gedrängten Auslese der bedeutsamsten Veröffentlichungen begnügen, wobei ich mir wohl bewußt bin, daß es auf diesem Wege nicht ohne starke Willkürlichkeiten abgeht, und daß manche von mir jetzt nicht angeführte Arbeiten höchst wertvolle Beiträge enthalten. Ihre Berücksichtigung und die Anfügung eines Literaturverzeichnisses behalte ich mir für eine spätere umfassende Behandlung des durch die heutige Studie in keiner Richtung ausgeschöpften Themas vor und beginne meinen vorläufigen gedrängten Literaturüberblick mit der klassischen Monographie von *Hitzig*:

Der Sturm der Presse in den 90er Jahren und die Forderung politischer Parteien, es sollte wegen angeblicher psychiatrischer Mißgriffe in Zukunft die Begutachtung sogenannter Querulanten in die Hände unabhängiger Laienkommissionen gelegt werden, hatten *Hitzig* zur Abfassung seiner Schrift veranlaßt, welche das Problem des Querulantenwahns endgültig lösen wollte. Er sah im Querulantenwahn, den er mit dem hypochondrischen verglich, eine eigenartige Form der chronischen Verrücktheit. Eine tiefgreifende Störung der Verstandestätigkeit, ein psychischer Schwächezustand, beruhend auf Verminderung der möglichen Vorstellungen infolge von Ausfällen in der Assoziationsfaserung und Ausschaltung einzelner Hirnterritorien, sollte dem Auftreten der charakteristischen Wahnideen voraufgehen. Letztere erstreckten sich nicht, wie es fälschlich scheine, auf ein isoliertes Thema, vielmehr entstünden außerdem Beeinträchtigungsideen anderen Inhalts, und daher würden regelmäßig noch fremde Personen mit in den Kreis der Verfolger hineinbezogen, sobald sie in irgendeiner Weise mit der schwebenden Rechtsfrage zu tun bekämen. Ebenso beruhten die häufigen Überschätzungsideen auf geistiger Schwäche, und die Entwicklung des gesamten Prozesses sei eine ausgesprochen chronische, so daß schon vor dem auslösenden Rechtsstreite eine durch die Veranlagung gesetzte Neigung zu persekutorischen und expansiven Vorstellungen nachweisbar wäre. Weder um Zwangsvorstellungen noch um eine zirkumskripte Autopsychose handle es sich. Falls wirklich einmal ein Querulant von formalen Denkstörungen, von Symptomen des Schwachsinn freie erscheine, müsse mit ausnahmsweisem rudimentären Stillstande des Prozesses in frühem Stadium gerechnet werden, und es dürften derartige atypische Vorkommnisse nicht zu klassifikatorischen Zwecken Verwendung finden. Damit war das herrschende Schema des Querulantenwahnsims auf lange hinaus festgelegt, um in zahllosen Gutachten immer wieder nachgezeichnet zu werden.

Ähnlich war anfangs die Stellungnahme *Kraepelins*, der gleichfalls den Querulantenwahn wegen seiner Systematisierung, Einförmigkeit

und angeblichen Unerschütterlichkeit zur chronischen Paranoia zählte, ja in ihm das Musterbeispiel für eine schärfere Umgrenzung des Paranoia-Begriffes erblickte. Dagegen sollten alle rudimentären Formen ohne fortschreitende Wahnbildung als Pseudoquerulantum grundsätzlich abgetrennt werden. Erst später hat sich *Kraepelin* durch die Tatsache, daß die Erkrankung stets an ein gemütlich stark erregendes Erlebnis rechtlicher Benachteiligung anknüpft, veranlaßt gesehen, eine Sonderstellung des Querulantenvahns gegenüber der Paranoia und engere Verwandtschaft mit gewissen psychogenen Störungen wie Unfallsneurosen einzuräumen.

Demgegenüber hat *Wernicke* von vornherein betont, das Wesentliche sei immer das Anknüpfen an ein besonders affektvolles Erlebnis oder an eine Reihe derartiger Erlebnisse mit überwertigen Ideen, deren Grundlage die Schwierigkeit der Angliederung des neuen Erlebnisinhalts an den alten Bewußtseinsinhalt bilde. Je höher sich der schädigende Affekt erweise, um so weniger reichten die normalen Gegenvorstellungen zur Korrektur aus, und es entfalteten sich dann als weitere psychotische Symptome Erklärungswahnvorstellungen, Erinnerungsfälschungen und zirkumskripter Beziehungswahn, um sich zu einem Wahngebäude zusammenzuschließen. Wo der Umfang der Erkrankung auf die ersten psychotischen Elemente beschränkt bleibe, vermöchte allmähliches Auftreten kräftiger Gegenvorstellungen noch Heilung herbeizuführen. Mit Vermeidung der Anlässe zur Erneuerung des Affekts schwinde allmählich der Affekt selbst, aber bei zu weit gediehener Systematisierung sei Heilung nicht mehr möglich. So könne die überwerte Idee, wie fast jedes psychotische Symptom, das Anfangsstadium einer fortschreitenden akuten oder subakuten Psychose mit Einschluß der Paralyse bedeuten, brauche es aber nicht.

Wie *Wernicke* wehrte sich auch *Leppmann* gegen das Dogma, es sei jeder Querulantenvahn als Ausfluß von Verrücktheit und Geisteschwäche anzusprechen. Nach *Leppmann* haftet bei manchem sonst ganz intelligenten Menschen der Gedanke eines erlittenen Unrechts zwanghaft im Vordergrunde des Bewußtseins. Unter tiefer Gemütsverstimmung wird dieselbe Ideengruppe immer wieder hin und her gewälzt ohne die Möglichkeit, sich von ihr abzulenken. So werde der Kranke, wie bei einer echten Zwangshandlung, zum Querulieren getrieben trotz vielleicht besserer Erkenntnis von der Unzweckmäßigkeit, ja Schädlichkeit seines Tuns. Aber er handle aus der Verstimmung heraus und wegen Bindung des Gedankenkreises an bestimmte, alle Qualitäten von Unlustaffekten erregende Tatbestände.

Eine 3. Richtung, die sich von *Schüle* herleitete, wandte mehr der Charakteranlage der Querulanten das Hauptaugenmerk zu. *Schüle* stellte sie zu den Hereditariern mit sittlichem Defekt: Rücksichtsloser

Egoismus, Streitsucht, Ränkesucht zeichneten sie schon aus, ehe sie gegen die Schranke vermeintlicher rechtlicher Benachteiligung stießen, und ihr ganzes Vorgehen lasse ein manisches Element nicht vermissen. Auch *Köppen* unterstrich diesen manischen Zug und sprach da von vernünftelndem Irresein. *Neißer* nannte die Querulanten überhaupt Dégénérés supérieures mit labilen Affekten, gesteigerter Phantasietätigkeit, Neigung zu konfabulatorischen Einfällen. *Heilbronner* betonte ihre Beziehungen zur Hysterie und der pathologischen Lüge, sprach von einer charakterogenen Wahnbildung, trennte sie scharf von der Paranoia.

Noch weiter ging *Specht*, der die Anlage als Hauptsache, das Erlebnis ganz als Nebensache gelten lassen wollte, indem er den gesamten Querulantewahn restlos zum manisch-depressiven Irresein rechnete. Nach ihm trüge der Querulant das ganze Rüstzeug des Manischen mit sich herum. Daher sei es nicht die Idee der rechtlichen Benachteiligung, welche das Unheil anrichte, sondern die Reaktion der manischen Persönlichkeit auf die Idee. Obgleich diese Auffassung viel Anklang fand, erwies es sich doch bald als unmöglich, alle Fälle von Querulantewahn in die neue Schablone hineinzupressen. Das Wesentliche der *Spechtschen* Lehre blieb die Schärfung des Blickes für die Bedeutung der präpsychotischen Persönlichkeit.

Schon unter den angeblichen Pseudoquerulanten im *Kraepelinschen* Sinne hatte *Aschaffenburg* verschiedene Charaktere zu unterscheiden gesucht. Allein diese Trennung in echte und falsche Querulanten begannete zunehmendem Widerstande, und immer zahlreicher wurden die Stimmen, welche höchstens eine gradweise Abstufung anerkennen wollten, keinen Wesensunterschied und die Bedeutung der Umweltseinflüsse hervorhoben. Einzelne sahen wegen des wachsenden Wirrwarrs das Heil in Aufgabe des Krankheitsbegriffes Querulantewahn überhaupt: Man habe unter ihm nur einen Symptomenkomplex zu verstehen, der bei den allerverschiedensten Psychosen und psychotischen Zuständen in gleicher Weise vorkomme.

Eine vielversprechende Klärung bahnte in unserem Jahrhundert die Schaffung einer breiteren Grundlage für die Erforschung des Querulantewahns an. Früher hatten die Veröffentlichungen der Psychiater vor allem ihr klinisches Material berücksichtigt, in welchem schwere Obergutachtenfälle und auf lange hinaus anstaltsbedürftig gewordene Kranke überwogen. Sie gerade vertrugen sich einigermaßen mit der *Hitzig-Kraepelinschen* Definition. Jetzt zogen *Bonhoeffer*, *Siefert*, *Birnbaum*, *Rüdin*, *Wilmanns* u. a. methodisch das überaus wichtige Material der Strafanstalten zum Vergleiche heran, und gleichzeitig wurden die querulatorischen Formen der sogenannten Unfallsneurosen mit beachtet. Als bald zeigte sich die Konstruktion eines besonderen Pseudo-

querulantentums hinfällig. Die mannigfachsten Übergänge existierten zwischen leichtesten, heilbaren und schwersten, unheilbaren Bildern. Was bisher als selbständiger fortschreitender Krankheitsprozeß gedeutet worden war, entpuppte sich jetzt als eine aus dem Zusammenstoß individuell-psychopathischer Artung und äußerem erregenden Geschehnis entsprungene pathologische Reaktion. Diese affektiv (nach der von *Wernicke-Leppmann* beschriebenen Weise) und auf dem Boden angeborener Veranlagung (*Schüle, Neißer usw.*) entstandenen reaktiven Formen gewannen bei stärkster Ausprägung unter unausgesetzter Einwirkung der erregenden äußeren Schädlichkeiten weitgehende Ähnlichkeit mit einer echten Prozeßpsychose etwa von der *Hitzig-Kraepelin*-schen Schilderung. Daher konnte *Wilmanns* kaum errungene Überzeugung, daß die Formen des freien Lebens und die der Strafanstalten klinisch gleichwertig seien, vorübergehend wankend gemacht werden durch die Beobachtung eines in der Freiheit erkrankten Querulanten mit unheilvoll progressiver Wahnbildung, bis *Rüdin* zeigte, daß auch in den Gefängnissen bei lebenslänglich Verurteilten, wo also gleichfalls die erregenden äußeren Schädigungen unausgesetzt wirksam bleiben, derselbe ungünstige Verlauf festzustellen ist. Mit diesem Nachweis war die bisher fehlende Brücke geschlagen, und es ergab sich, daß Verlauf und Ausgang des Querulantenwahns grundsätzlich weitgehend abhängig sind von der Möglichkeit, das erregende äußere Geschehnis im Vorstellungsleben des Kranken zurücktreten zu lassen.

Die Herausarbeitung solcher rein psychogenen und reaktiv progredienten Wahntypen hat auf die gesamte Paranoia-Lehre in ihrer jüngsten Entwicklung befruchtend zurückgewirkt. Im Vordergrunde des Interesses steht namentlich das Verhältnis der präpsychotischen Persönlichkeit zur Wahnerkrankung. *Gaupp* hat bemerkt, daß keine scharfe Linie die paranoische Veranlagung von der Paranoia trennt, daß bei gegebener Charakterstruktur chronische Wirkungen der Umwelt ebenso bedeutungsvoll werden können wie akute schwere Erlebnisse, daß aber bei starker ursächlicher Bedeutung von Milieu und Erlebnis unter veränderten Bedingungen Remissionen und Heilungen auftreten mögen. Paranoia und Querulantenwahn sind also nach *Gaupp* nicht Krankheitsprozesse, die einen früher gesunden Menschen befallen. Er sieht in *Friedmanns* milden Paranoiaformen, die er selber als abortive beschrieben hat, natürliche Bindeglieder zwischen der paranoiden Psychopathie und dem paranoischen Wahnsystem. Ähnlich hatte schon *Siefert* bei seinen Querulanten eine ab origine reizbare und „paranoische Minderwertigkeit“ vermutet. *Kretschmer* nennt sie Träumer und Kampfnaturen, die wegen ihrer unzulänglichen Anpassungsfähigkeit an die Lebenswidrigkeiten krankhaft reagieren. *Kehrer* unterstreicht die innere Konfliktslage und die starke innere Spannung, welche zu der Selbst-

täuschung führe, daß jedes harmlose, nur entfernt assoziativ mit dem Komplex verknüpfte Ereignis zum Wahnerlebnis umgedeutet werde. *Foersterling* sieht in der paranoid-querulatorischen Reaktion des degenerativen Häftlings die *eine* Möglichkeit seiner Abwehrreaktion, die Kampfform; die andere sei die Fluchtform des hysterischen Reagierens.

Natürlich muß bei der Betrachtung derartiger reaktiv-progredienter Bilder von Querulantewahn jede Vermengung mit querulatorisch gefärbten endogenen Defektpsychosen (Dementia paranoides, Paraphrenie) sorgsam vermieden werden, ebenso mit zweifellosen Fällen von manisch-depressivem Irresein. Sowohl *Hitzigs* als auch *Spechts* Anschauungen sind durch solche Vermengungen beeinflußt worden. Letzterer kehrte die Beobachtung, daß auch der *Maniacus* ein Querulant ist, um in den Satz, daß der Querulant ein *Maniacus* sei. Ersterer vermutete auf Grund von Einzelerfahrungen, daß ein anscheinend durch organische Hirnveränderungen entstandener Schwachsinn die auffallende Einseitigkeit des Denkens der Querulanten überhaupt bedingen müsse.

Diese nicht zu leugnende Einseitigkeit des Denkens erklärte sich *Bonhoeffer* mit einer bereits vorher vorhandenen Neigung zu Dys harmonie in der Dynamik der Vorstellungen, so daß bestimmte Vorstellungsgebiete von einem andauernden Affektüberschusse begleitet würden, und Gegenvorstellungen nicht die entsprechende Beachtung erführen. Dadurch komme es bei gegebenem Anlaß zur Bildung überwertiger Ideen, die durch ihre starke Affektbetonung weiterhin ausgesprochen psychotische Symptome hervorriefen, d. h. in Wahnbildung überführten. Eine Hauptschwierigkeit liegt nun für den Praktiker gerade darin, zu bestimmen, ob erst überwertige Ideen, die ja auch bei Gesunden im Affekt vorkommen, ob schon Wahnvorstellungen anzunehmen sind. Die Übergänge sind vielfach fließende, und verschiedene Beobachter gelangen da leicht zu entgegengesetzten Resultaten, weil der eine bereits die unbelehrbare Hartnäckigkeit der mißtrauisch-feindseligen Einstellung für charakteristisch hält, von ihr auf krankhafte Eigenbeziehung schließt, der andere sich scheut, einen noch im Bereich des Möglichen bleibenden affektgeborenen Irrtum gleich zur Wahnvorstellung zu stempeln. Darum wird es zweckmäßig sein, zunächst der Unterscheidung von nur überwertig und schon wahnhaft aus dem Wege zu gehen und nach *Köppens* Vorgang auffallende Ideen, welche im Affekt emporgeschossen, sich bei Abklingen der Initialerregung allem verständigen Zureden zum Trotz erhalten und dem ganzen Denken die Richtung zu weisen drohen, als „dominierende Ideen“ anzusprechen. Darauf mag, ganz unbekümmert um ihren Inhalt, geprüft werden, wie weit sie sich durch ihren Einfluß, das Hinzutreten deutlich psychotischer Gebilde, die Folgen für das gesamte Tun und Lassen als pathologische Gebilde verraten. Ein solches Vorgehen empfiehlt sich beispielsweise

dann besonders, wenn die Behauptung, daß der Querulant in einzelnen Punkten recht habe, dem Vorwürfe wahnhafter Gedankengänge entgegengehalten wird. So richtig es theoretisch ist, daß der Querulant selbst ein tatsächliches Recht in wahnhafter Weise verteidigen mag, wie z. B. auch die Diagnose Eifersuchtwahn in erster Linie nicht davon abhängt, ob die Eifersucht unbegründet erscheint, dennoch wird in der Praxis der Nachweis, daß eine absolute Verkehrtheit mit eigensinniger Verbohrtheit festgehalten wird, die Beurteilung sehr erleichtern, jeder Zweifel in dieser Richtung die Begutachtung wesentlich erschweren. Nicht selten stützt sich die abweichende Stellungnahme eines neuen Sachverständigen hauptsächlich auf derartige Bedenken. Hier hat *Siemerling* der wissenschaftlichen Begutachtung einen brauchbaren Fingerzeig gegeben, indem er hervorhob, wie das Mißverhältnis zwischen der Wirklichkeit und den Schlußfolgerungen des Querulanten eben infolge einer wahnhaften Einstellung immer größer und auffallender zu werden pflegt. Nicht darauf kommt es an, wie manche Gutachter zu glauben fortfahren, ob auf allen nicht direkt von den „überwertigen Ideen“ betroffenen Gebieten scharfes logisches Denken möglich bleibt — denn mit Recht hat *Wernicke* gegenüber *Hitzig* die Existenz umschriebener Wahnbildungen verfochten —, sondern darauf, ob infolge krankhafter Einseitigkeit des Denkens der Rechtsstandpunkt der Gegner nicht verstanden werden kann, und jedem von ihnen blindlings unlautere Motive untergeschoben werden, werden müssen, lediglich weil sie dem Querulanten nicht „sein Recht“ in vollem, von ihm gewünschten Umfange zugestehen.

Ferner folgt aus der Erkenntnis von der Einheitlichkeit des reaktiven Querulantenvahns — ohne Unterscheidung von echten und Pseudo-Querulantenvahns —, daß der Eintritt einer Systematisierung keineswegs erwiesen zu werden braucht, um die Diagnose zu sichern. Nicht einmal der innere Zusammenhang aller Rechtsstreitereien, der Nachweis, daß sie alle auf dasselbe erregende Geschehnis ursprünglich zurückgehen, muß unbedingt gefordert werden. *Straßmann* hat auf Grund seiner reichen Erfahrung als Sachverständiger klargestellt, daß manche Querulantenvahnsinnige in ganz verschiedenen Konflikten nacheinander kämpfen können, ohne daß eine systematische Verknüpfung im Sinne eines ursächlichen Zusammenhangs der einzelnen Angelegenheiten vorhanden wäre. Aber die verschiedenen Konflikte reihen sich doch aneinander, und die Kranken kämpfen in allen gleichzeitig, indem die alten nie für sie wirklich erledigt sind, eben weil sie sich in allen gleich ungerecht behandelt wähnen. Diese unerschütterliche Überzeugung dauernder Benachteiligung ist es, welche sie schließlich zu Wahnkranken stempelt, sie von geistesgesunden Krakehlern unterscheidet. Überall wittern sie fremde Böswilligkeit, spähen aus nach vermeintlichen Rechts-

beugungs- und Vertuschungsversuchen, liegen auf der Lauer nach Formfehlern, üben eine Buchstabengenauigkeit und Splitterrichterei bis ins Groteske.

So ungemein wichtig diese Einzelzüge sind, und so sehr ihre Beachtung dazu helfen kann, gerade in Zweifelsfällen bei erst beginnender Erkrankung den Gutachter zu leiten, so wahr ist es, daß sie, bei vorgeschrittenem Leiden mit erfolgter Systematisierung krasser Verfolgungswahnvorstellungen, gegenüber den aufdringlicheren psychotischen Symptomen wie Erinnerungsfälschungen, Eigenbeziehung und Erklärungswahn immer mehr in den Hintergrund rücken. Infolgedessen wird ihrer Bedeutung die übliche lehrbuchmäßige Darstellung des Querulantenwahns, die sich vor allem auf die klinische Beobachtung progreddienter Beispiele stützt, zu wenig gerecht. Weitaus am wichtigsten für den Praktiker sind gerade die noch in der Freiheit lebenden, nie oder höchstens ganz vorübergehend in Anstalten gelangenden und eher in Sprechstunden und Polikliniken sich zeigenden Fälle. Letztere Überlegung ist es vor allem, welche mich veranlaßt, nachstehend kurz auf mein eigenes poliklinisches Material einzugehen, das sich aus 30 sehr verschiedenartigen Kranken zusammensetzt:

Bei ihrer klinischen Einteilung nach den oben besprochenen Richtlinien springt sofort die Notwendigkeit ins Auge, 10 als Fälle von Querulantenwahn im weiteren Sinne von den übrigen 20 als Beispielen des Querulantenwahns im engeren Sinne zu unterscheiden. Das bedeutet nicht etwa ein Wiederaufleben der früheren *Kraepelinschen* Lehre von den Pseudoquerulanten, sondern geht auf die alte *Köppensche* Einteilung zurück. Es findet sich nämlich im Verlaufe wohl charakterisierter endogener und anderer Prozeßpsychosen unter der Einwirkung von Umweltsschäden, entweder auf dem Boden präpsychotischer Charakterveranlagung oder infolge einer erst von der Psychose selbst geschaffenen Reaktionsbereitschaft, das Querulieren als so hervorstechendes Symptom, daß man aus praktischen Gründen veranlaßt ist, die Kranken den Querulantenwahnsinnigen zuzuzählen. Am häufigsten ist ein solcher Querulantenwahn im weiteren Sinne, der auch als „*symptomatischer*“ bezeichnet werden mag, bei Manischdepressiven unter dem Einflusse der *Spechtschen* Arbeiten beschrieben worden. Gewöhnlich beobachtet man deutlich, wie solch symptomatischer Querulantenwahn plötzlich mit Ablauf des manischen Anfalls oder mit Umschlag in eine depressive Phase zeitweise verschwindet. Doch gibt es auch seltener mehr chronische Formen. Freilich neigen die erst durch Manie zu Querulanten Gewordenen vorherischend dazu, immer neue und ganz andersartige Streitigkeiten mit der Umwelt anzufangen. Indessen geht gelegentlich bei ihnen aller Zank immer wieder auf dieselbe, nie ganz vernarbte psychische Wunde zurück, wie ja überhaupt jeder Beginn

einer neuen manischen Erregung in zahlreichen Zügen den früheren auffallend ähneln kann. Mit Anstieg neuer Erregung erwacht die Erinnerung an jene alte Kränkung, und das Querulieren richtet sich demgemäß gegen die gleichen Personen wegen des gleichen Vorfalls. Dadurch werden unter Umständen schöne Beispiele des sonst ziemlich seltenen rezidivierenden Querulantenvahns vorgetäuscht. 3 meiner Fälle gehörten fraglos in diese Gruppe des manisch-depressiven Irreseins. Heute sei nur über den einen kurz berichtet:

Jakob S. wurde bereits 1899 wegen „Querulantenvahnsinns“ entmündigt, nachdem er seit Jahren gegen seine ganze Umgebung unablässig Prozesse geführt hatte. Fast keine Woche verging, daß er nicht Anträge wegen Forderungen und Beleidigungen stellte, bei Mißerfolgen mit Beschwerden, Meineidsanzeigen und Berufungen bis an die letzte Instanz vorging und sich einsichtslos in die Idee verrannte, man wolle sein Recht unterdrücken. Seither geht sein Hauptkampf gegen die Entmündigung, welche unter zahlreichen und widersprechenden Begutachtungen bald umgewandelt (von Geisteskrankheit in Geistesschwäche), bald aufgehoben, bald wegen neuer gehäufter Konflikte wieder verhängt wurde. Er ist darüber völlig verarmt, hat sich von der Familie getrennt, lebt von öffentlichen Unterstützungen. Das letzte Gutachten für Aufrechterhaltung der Entmündigung habe ich 1923 erstattet. S. wurde vorübergehend in den verschiedensten Anstalten bald wegen manischer Anfälle, bald wegen Depression behandelt. Heute steht er noch in poliklinischer Beratung. Am besten ist mit ihm in seinen depressiven Phasen auszukommen. Am streitsüchtigsten wird er in seinen häufigen hypomanischen Erregungen und queruliert dann heftig gegen den Vormund, wenn dieser nicht gegen seine immer neuen Widersacher den Klageweg beschreiten will.

Sodann finden sich unter meinem Material 2 Fälle, in denen sich nach jahrelangem Kampfe mit der Umwelt deutliche Verblödung im Sinne einer Dementia paranoides herausbildete, und einen, der infolge dauern den Erhaltenbleibens äußerlich korrekten Gebarens trotz sonderbarer Größenideen vielleicht noch als Paraphrenie bezeichnet werden könnte. Allein allen 3 Beispielen von querulierenden Prozeßpsychotikern ist das gemeinsam, daß sie schon vor dem ihr Querulieren auslösenden Ereignisse fraglose Krankheitserscheinungen geboten hatten, und daß ihre heftige Reaktion auf die erlittene Rechtskränkung sich mehr als Episode in den Ablauf des Gesamtkrankheitsprozesses einschob, in ihm nur zeitweise das hervorstechendste Symptom bildete. Interessanterweise erlaubte hier zweimal die Aufdeckung der Hereditätsverhältnisse den Wahrscheinlichkeitsschluß, daß die präpsychotische Persönlichkeit Trägerin des Hanges zum Querulieren war, wenn auch eine Anstachelung durch psychotische Erregung mitgespielt haben mag. Einer dieser Fälle sei wenigstens kurz skizziert:

Heinrich Sch., geb. 1873 (Bruder des unten erwähnten Andreas Sch.), rechtsseitige Parese von Kinderlähmung. Lues. Als Photograph in London Prozeß mit der Stadt wegen Enteignung eines Grundstücks. 1903 in Irrenanstalt, weil er die königliche Familie mit Zudringlichkeiten belästigt. Von Angehörigen nach Deutschland geholt. Lebt ohne Beruf seinen Wahnsinnen, führt Prozesse. 1905 und 1908

auf Veranlassung des Auswärtigen Amts von Polizei verwarnt, weil er fortgesetzt Briefe in Geheimschrift und Geschenke an englische Prinzessin schickt, von der er sich geliebt glaubt; behauptet, sie verstehe die Geheimzeichen, reagiere darauf. Will Schadenersatz von London, bittet den Kaiser, beim englischen König vorstellig zu werden. Zahlreiche Streitigkeiten mit Behörden und Personen der Umgebung. 1917 und 1922 vom Kreisarzt als gemeingefährlicher Querulant in psychiatrische Klinik eingewiesen. Vorher und hinterher unter Schutzaufsicht der Fürsorgestelle: Zerfahren, urteilsschwach, systematisierter Verfolgungs- und Größenwahn. Sammelwut. Zahllose gerichtliche Eingaben, Anzeigen, Beschwerden. Nicht zu beeinflussen. 1923 dauernd in Anstalt.

Dann folgen 2 Beobachtungen querulierender Paralytiker, auf deren Vorkommen ja schon *Wernicke* hingewiesen hat. Bei den beiden schien das Verhältnis von Querulantentum und Krankheitsprozeß zweierlei Art zu sein: Bei dem einen entwickelte sich erst mit dem Beginne paralytischer Erregung eine unerträgliche Streitsucht und verbissene Rechthaberei, die ihn in gehäufte Konflikte mit Umgebung, Gerichten, Polizei hineintrieb und schließlich zu seiner Internierung als gemeingefährlich führte. Das Leiden schritt darauf sehr rasch fort. Die Diagnose wurde durch die Sektion bestätigt. Dagegen im anderen Falle hatte von jeher bei dem sonst intelligenten Menschen eine unangenehme Rechthaberei und Streitsucht bestanden, und diese Eigenheiten verschärften sich nur mit Ausbruch des Hirnleidens infolge Wegfalls der Hemmungen, so daß während einer sonst guten Remission die Entmündigung gerade wegen der unleidlichen Queruliersucht aufrecht erhalten werden mußte.

Wie bei der Paralyse, so beobachtet man gelegentlich auch bei der arteriosklerotischen und senilen Demenz symptomatisches Querulieren. Hier verfüge ich über je einen Fall. Es scheint da aber die wachsende Urteilsschwäche mit Unfähigkeit zu disponieren neben der Reizbarkeit mehr in den Vordergrund zu treten, die Nachhaltigkeit des Affektes zu versagen, so daß die praktische Bedeutung in foro wohl im allgemeinen eine geringe sein dürfte. Eher entwickeln sich erbitterte Familienfehden, bis die Anstaltsbedürftigkeit des erkrankten Teils von den Angehörigen erkannt wird.

Ganz andersartig und sehr viel mannigfaltiger gestaltet sich das Bild des Querulantewahns im engeren Sinne, den wir den „genuinein“ nennen wollen. Der durchgreifende Unterschied gegenüber den obigen Beispielen ist darin zu erblicken, daß hier das Querulieren nicht bloß ein Symptom unter vielen darstellt, das ebensogut fehlen könnte, ohne eine Änderung von Diagnose und Prognose zu bedingen. Vielmehr ist hier das vor allem Charakteristische und für die Beurteilung des Gesamtleidens Ausschlaggebende, womit überhaupt erst das Leiden in Erscheinung tritt, die pathologisch übertriebene Entrüstung über vermeintlich oder wirklich erlittenes Unrecht. Man darf das grundsätzlich Trennende auch folgendermaßen ausdrücken: Beim symptomatischen Querulantewahn liegt ein scharf umschriebener und mehr oder weniger

weit entwickelter, aus sich heraus fortschreitender Krankheitsprozeß bereits vor, wenn durch die Einwirkung geeigneter erregender Reize der Umwelt das Hervorbrechen querulatorischer Wahngedanken ausgelöst wird. Es muß, bei aller Anerkennung der Möglichkeit einer präpsychotischen Veranlagung zum Querulieren, zu einer erst durch die entwickelte Psychose gesetzten Reaktionsbereitschaft der äußere Reiz hinzutreten. Hingegen beim genuinen Querulantenwahn hatte vorher gar keine Krankheit, nur eine gewisse Disposition zum Erkranken bestanden, ehe der verhängnisvolle äußere Reiz von der Umwelt entsandt wurde. Darauf wird durch die Reaktion des Getroffenen der Querulantenwahn geschaffen, der als beherrschendes, fast einziges Krankheitsphänomen dem Beobachter entgegentritt. Mit seinem Schwinden würde Genesung erfolgen. Weil somit andere psychotische Mechanismen ausscheiden, hat der genuine Querulantenwahn trotz seinem Erwachsenen auf besonderer Veranlagung immer zum Entstehen wie zum Fortschreiten mächtige und wiederholte Einwirkungen der Umwelt nötig. Der Kampf mit letzterer bildet sozusagen den nutritiven und formativen Reiz, der das Leiden erzeugt. Freilich bleibt auch hier noch theoretisch eine Unterscheidung möglich:

Je stärker die von der Veranlagung gesetzte Bereitschaft ist, um so schwächer und seltener mögen im Vergleich zu anderen Beispielen die äußeren Reize sich darstellen, und doch wird eine heftige Reaktion von langer Nachwirkung hervorgerufen. Je schwächer die Veranlagung ist, um so erregender und gedrängter haben sich die Umweltsreize zu gestalten, um das gleiche Ergebnis zu erzielen. Insofern darf man allerdings von einer Stufenleiter reden mit den mannigfachsten Übergängen zwischen beiden möglichen Extremen: Auf der einen Seite wäre denkbar, daß ein fast vereinzeltes erschütterndes Erlebnis genügte, aus gärender Veranlagung eine unter den unvermeidbaren Alltagsreizen unaufhaltsam fortschreitende systematisierte Wahnerkrankung im Sinne der *Kraepelin*-schen Paranoia hervorzulocken. Auf der anderen Seite würden wiederholte heftigste psychische Traumen immer nur transitorische Reaktionen erzeugen, indem mit Ablauf einer besonders schwer schädigenden äußeren Situation, die episodisch zu querulatorischer Abwehrstellung führte, alle Wahngebilde wieder verschwänden. Diese rein theoretische Erwägung schlägt zwar eine Brücke zur alten Lehre von echten und falschen Querulant, zeigt aber zugleich, wie wenig in der Praxis mit einer solchen, keine feste Trennungslinie gestattenden Einteilung anzufangen ist, denn der gleiche Patient könnte uns ja dann je nach Stärke der ihm im Laufe seines Lebens begegnenden Umweltsschädigungen erst als falscher und darauf als echter Querulant erscheinen müssen.

Jedenfalls ist zu betonen, daß sich unter meinen 20 Fällen von genuinem Querulantenwahn, obgleich die Krankheitsäußerungen sich teil-

weise schon über Jahrzehnte hinziehen, kein einziger im Sinne einer schulbuchmäßigen Paranoia chronica ausgebildet hat. Allerdings wurde bei einem vor jetzt 12 Jahren und bei einem anderen vor 20 Jahren von Gutachtern „Paranoia querulatoria“ behauptet. Allein beide haben sich seitdem nicht weiter entwickelt. Der erste Kranke hält nur hartnäckig an der Idee rechtlicher Benachteiligung in einem Erbschaftsprozesse fest und meldet von Zeit zu Zeit seine Ansprüche an, um Verjährung zu vermeiden, indessen sonst geht er ruhig seinem Berufe nach und zieht niemanden neu in den Kreis der alten Wahnbildung. Man hätte also höchstens von einer residuären Wahnbildung und einer Narbe zu sprechen. Der zweite, dessen erbitterte Konflikte mit den Gerichten 1895 begannen, kämpft zwar immer noch, um die ihn drückende Entmündigung loszuwerden, und rechnet jeden, der ihm in den Weg tritt, zu seinen Feinden, aber er bringt stets dieselben Wendungen und Behauptungen vor, wie vor 20 Jahren, ohne weiter auszuschmücken. Im Gegenteil hat er längst alle seine schwersten Beschuldigungen fallen lassen, sucht wenigstens dem Standpunkte seiner Widersacher gerechter zu werden, räumt bereitwillig ein, selbst gefehlt und andere gereizt zu haben, und ist so intelligent, so rührig im Berufe, verträglich und angenehm im Umgange mit Unbeteiligten, daß zahlreiche Zeugen, auch Ärzte, entschieden für seine geistige Gesundheit eintreten und ihn als Opfer der Justiz betrachten. In beiden Fällen läßt sich nicht leugnen, daß im Beginne der Rechtsstreitigkeiten auch von der anderen Seite gefehlt wurde, und daß die äußereren Schädigungen, welche ursprünglich den Ausbruch querulatorischer Explosion mit Eigenbeziehungen und Erinnerungstäuschungen zur Folge hatten, recht schwere und lange anhaltende waren. Angesichts der hier auffallend geringen Neigung zur Progression kann ich mir trotz der vorhandenen ungeheuren Aktenbündel ganz wohl denken, daß bei frühzeitiger Ausschaltung neuer Außenreize Genesung eingetreten wäre.

Dafür, daß Beseitigung der schädigenden Situation tatsächlich für die Querulatenwahnsinnigen des freien Lebens Heilung zu bedeuten vermag, sei an dieser Stelle ein lehrreiches Beispiel eingefügt:

Anna H., Wartfrau, wegen Rheumatismus invalide, glaubte sich vom Bezirksarmenvorsteher ungenügend unterstützt und absichtlich zurückgesetzt. Unter der Not der Inflationszeit steigerte sie sich mit ihren unablässigen Eingaben und Beschwerden bis zu gehässigen Verleumdungen und schwersten Ehrenkrankungen. Von der Behörde schroff zurechtgewiesen, unterlag sie immer mehr um sich greifenden Beeinträchtigungsidenen und Erinnerungstäuschungen, hörte abfällige Bemerkungen von Passanten, wähnte sich von den Hausleuten auf Veranlassung der Behörde schikaniert und überwacht, sprach von einem großen Komplott, gegen das sie um jeden Preis ihr Recht suchen müsse. In diesem Stadium fortschreitender Wahnbildung ward sie der Poliklinik von dem durch sie belästigten Amte mit der Anfrage zugeschickt, ob nicht Anstaltsbedürftigkeit vorliege. Weil der ganze Wahn anscheinend von den Reibereien mit dem einen Armenpfleger seinen Aus-

gang genommen hatte, schlugen wir dem Wohlfahrtsamte vor, ihr in Zukunft die zustehenden Unterstützungen durch unsere Fürsorgestelle auszahlen zu lassen, damit die Kranke überhaupt nicht mehr mit ihren vermeintlichen Feinden in Be- rührung käme. Der Erfolg dieser einfachen Maßnahme war überraschend: Bei verständnisvoller Behandlung mit wiederholten längeren Aussprachen beruhigte sich die anfangs noch mißtrauisch erregte Frau vollkommen. Wohl hält sie an der Vorstellung früher erlittenen Unrechts fest, aber die übrigen psychotischen Ge- bilde sind zurückgetreten, sie ist zufrieden und queruliert nicht mehr. Kurzum der bedrohliche Prozeß fortschreitender Wahnbildung ist bei ihr durch plötzliche Beseitigung der schädigenden äußeren Situation ebenso jäh zum Stillstand ge- bracht worden, wie bei einem querulierenden Gefangenen durch die Haft- entlassung.

Ähnliche Beruhigungen von genuinen Querulantewahnsinnigen werden ja gelegentlich nach Anstaltaufnahme und Entmündigung be- obachtet. Jedoch in der Regel erweisen sich gerade diese Maßnahmen als neue Reize, die nur erbitterten Protest und heftigste Abwehrversuche zur Folge haben, also mehr schaden als nützen. Daher haben wir es uns an der Fürsorgestelle zum Grundsatz gemacht, mit allen solchen heroi- schen Mitteln den Querulanten gegenüber möglichst zurückzuhalten. Das hindert, wie gesagt, nicht, daß gelegentlich der Erfolg raschen, energischen Zupackens ein günstiger ist; auch dafür ein Beispiel:

Martin E., Laborant in einer Apotheke, stellte sich 1921 in der Poliklinik wegen Wiederaufhebung seiner Entmündigung vor. Aus den eingezogenen Akten ergab sich, daß er 1900 im Alter von 26 Jahren infolge eines heftigen psychischen Traumas erkrankt war: Seine Braut hatte ihm auf Veranlassung ihrer Familie ab- gesagt. Erst beschwore er sie, treu zu bleiben, und drohte mit Selbstmord. Als sie sich nicht erweichen ließ, schlug seine Liebe in Haß um, und er verfolgte sie und ihre Angehörigen mit maßlosen Schmähungen und Verleumdungen, drohte, sie zu erschießen, erstattete Anzeige wegen Majestätsbeleidigungen. So kam es zu Prü- geleien und Privatklagen. Eines Tages lief er auf die Polizei mit der Angabe, ein „Femgericht“ von Männern mit geschwärzten Gesichtern habe ihn nachts im Bette überfallen und mit Abschlachten bedroht. Als man ihn nicht ernst nahm, bezichtigte er den Polizeikommissar der Bestechlichkeit, er hob massenhafte Be- schwerden, schrieb in die Zeitungen. Es folgten Strafanträge und Begutachtung durch den Kreisarzt, welchen er prompt als gleichfalls bestochen hinstellte. Er wurde als „verrückter Querulant“ für gemeingefährlich erklärt und von der Po- lizei in die Bezirksanstalt E. verbracht. Hier wähnte er sich 1901 überall von Spionen umgeben und schikaniert, zeigte sich mit seinem erbitterten Widerstreben gegen die Hausordnung und seinen dauernden Denunziationen als „unangeneh- mester Querulant“, bei dem „Lüge und Neigung zur Erfindung“ eine große Rolle spielten. Wegen Geisteskrankheit wurde er entmündigt. 1902 hatte er sich erheb- lich beruhigt, arbeitete fleißig. Im Krankenblatt heißt es: Seit Jahren verrückt, hat sich aber beherrschen gelernt, dissimuliert. Paranoia chronica, Prognose schlecht, gebessert entlassen. Nun zog er in eine andere Gegend, fand Beschäfti- gung, und sein Vormund kümmerte sich nicht um ihn. Von 1902—1920 war er dauernd in guter Stellung, hatte die besten Zeugnisse, fiel nicht auf. 1907 heiratete er und lebte mit der Frau bis zu ihrem Tode 1915 einig. 1917 heiratete er wieder, doch war diese Ehe weniger glücklich. An den öfteren Meinungsverschiedenheiten scheinen beide Teile schuld gehabt zu haben. Wenigstens wurden beide abgewiesen, als sie 1919 auf Scheidung klagten. Bei der Gelegenheit stellte sich heraus, daß

er noch entmündigt war. Darüber schämte er sich vor seiner Umgebung und betrieb Wiederaufhebung, während ihn bis dahin sein Zustand nie gedrückt hatte. Bei der Untersuchung zeigte er sich intelligent, ruhig und weitgehend einsichtig. Er hatte rege Phantasie und ein kleines dichterisches Talent, schrieb Gedichte für Tageszeitungen. Sein langjähriger Dienstherr nannte ihn zuverlässig, fleißig und geschickt. Seine Ehefrau wußte nur über seine Reizbarkeit und Rechthaberei zu klagen. Nie waren manische oder depressive Phasen bei ihm beobachtet worden. An der wunderlichen Geschichte vom „Femgericht“ hielt er fest (deliriöses Erlebnis?), betonte, er sei damals von allen Seiten schlecht behandelt und nirgends angehört worden, sei dadurch in große Erregung geraten, habe sich die Spione und Bestechungen eingebildet. Seit seiner Anstaltsentlassung habe er nie mehr derartige Gedanken gehabt. Tatsächlich ist er jetzt auch die 3 Jahre seit Wiederaufhebung der Entmündigung ruhig geblieben. Seine Eheschwierigkeiten haben keinen neuen Ausbruch querulatorischer Wahnbildung hervorgerufen.

Offenbar handelt es sich um einen reizbaren und phantastischen Psychopathen, bei dem eine unheilvolle Verkettung erregender äußerer Umstände — von Potus war nichts zu erfahren — zu explosiver Entwicklung querulatorischer Wahnbildung führte. Die mit sofortiger Anstaltsinternierung und Entmündigung verbundene Entfernung aus dem schädigenden Milieu hat, nach anfänglich gesteigerter Reaktion auf die neue Beschränkung, doch schließlich beruhigend, ja heilend gewirkt. Befriedigung im Berufe und das Glück der ersten Ehe werden freilich weitgehend zu diesem günstigen Verlaufe durch Beseitigung des Ressentimentgefühls beigetragen haben. Hätte sich der Vormund nicht so taktvoll zurückgehalten, wären gleich oder bald nach der Anstaltsentlassung neue Widrigkeiten eingestürmt, wäre die alte Wunde unvorsichtig wieder aufgerissen worden, wer weiß, wie das Ende sich gestaltet hätte? Zweifellos regen derartige Erfahrungen zu grundsätzlichen Betrachtungen an. In einem meiner Fälle hatte zu strenger Zwang in der Anstalt mit dem Bestreben, den Eigensinn eines Querulanten zu brechen, dessen Gemeingefährlichkeit unheimlich gesteigert und ihn bis zum überlegten Mordversuche gegen den Arzt getrieben, bis Überführung in eine andere Anstalt diesen aufgepflanzten Affekt abklingen ließ. In einem anderen Falle jagte der überpedantische und kleinliche Vormund durch verständnislose Reizung empfindlichster Stellen das vorher leidlich beruhigte Mündel in neue heftige Erregungen hinein. Niemand will vorsichtiger angefaßt werden als ein Querulant, sollen therapeutische Erfolge auf irgendwelchem Wege erzielt werden. Gerade hier ist von der allgemeineren Ausbreitung öffentlicher Psychopathenfürsorge manches zu erhoffen.

Nur ganz kurz sei ein anderer Fall von explosivem Ausbruch querulatorischer Wahnbildung mit massenhaften Beeinträchtigungsideen, Eigenbeziehung und Erklärungskonfabulationen erwähnt, den ich vor mehr als einem Jahrzehnt unter meinen Augen ablaufen sah. Es handelte sich um Andreas Sch., den Bruder des oben geschilderten symptomatischen Querulanten Heinrich Sch., der zur Regelung einer Prozeßsache seiner Mutter von auswärts angereist war und durch die

unseligste Verkettung äußerer Umstände, die darzulegen hier zu weit führen würde — ich behalte mir das für eine ausführlichere Veröffentlichung vor —, selbst im Handumdrehen in eine Menge von Rechtsstreitigkeiten, Konflikten mit Gerichten, Behörden, Polizei verwickelt wurde, aus denen er sich nicht mehr herausfand. Verhaftet, exkulpiert und in die Anstalt eingeliefert, zeigte er sich zunächst ganz von Verfolgungsideen beherrscht. Aber durch fortgesetzte stundenlange Aussprachen gelang es allmählich, die Erregung zu besänftigen, durch Schlichtung der äußeren Schwierigkeiten mit Ablehnung von Gemeingefährlichkeit und Entmündigungsbedürftigkeit sein Vertrauen zu gewinnen und ihn lenksam zu machen. Schließlich ward er nach auswärts in seine alte Stellung entlassen und vergaß über der Arbeit in dem ihn ausfüllenden Berufe weitere Verfechtung seiner Ansprüche. Wiederholt hat er in den letzten Jahren wegen seines Bruders Heinrich die Poliklinik besucht und, abgesehen von einer gewissen psychopathischen Reizbarkeit und Einseitigkeit des Denkens mit Neigung, immer die Böswilligkeit anderer für alle Enttäuschungen verantwortlich zu machen, nichts Auffälliges geboten. Daß ihm damals schweres Unrecht geschehen sei, daran hält er fest, allein er hat sich damit abgefunden und räumt sogar ein, daß er sich übermäßig aufgereggt und manches übertrieben aufgefaßt habe. Rührend sind bei dem sonst so mißtrauischen Manne die Anhänglichkeit und das Vertrauen wegen geleisteter Hilfe. Mir selbst scheint der wesentlichste Heilfaktor die gewagte Frühentlassung gewesen zu sein. Freilich war sie erst durchführbar, nachdem Gerichte und Behörden durch ausführliche Schilderung der vermutlichen Entstehungsweise der Explosion ihrerseits zu großzügigem Fallenlassen aller noch vorliegenden Anzeigen und Beschwerden bewogen worden waren. So blieb er seinem Vorsatze treu, den Prozessen aus dem Wege zu gehen, was er sicherlich nicht gekonnt hätte, wenn er den alten verhängnisvollen Reizen in Form von neuen Ladungen und Vernehmungen ausgesetzt worden wäre.

Endlich sah ich in einem weiteren Falle jahrelangen erbitterten Querulierens Beruhigung einsetzen mit dem Tode des Hauptwidersachers und Verschwinden der umkämpften Ansprüche.

Die besonders aus den 3 letzten Beispielen sich ergebende Regel, daß für den Verlauf eines genuinen Querulantenwahns das Verhalten der Umwelt unter Umständen von ausschlaggebender Bedeutung wird, bietet uns auch den Schlüssel zum Verständnis rezidivierender Fälle. Denn es existiert unzweifelhaft ein genuiner rezidivierender Querulantenwahn, nicht bloß ein symptomatischer auf dem Boden des manisch-depressiven Irreseins. Leider darf ich wegen Raummangels das folgende sehr lehrreiche Beispiel nicht so ausführlich bringen, wie es verdiente:

Friedrich Schr., strebsamer und gewandter Kaufmann, aber empfindsam, weich, phantasievoll und eitel, gerät durch unvorsichtige Überschlauheit in Anzeige wegen Diebstahls. Er hatte erfahren, daß ein Schuldner, dem er weitgehend Kredit gewährt hatte, Konkurs angemeldet, und wollte noch vor Beschlagnahme des Lagers sich durch Abholen von Ware schadlos halten. Die Aufforderung des Konkursverwalters, alles zurückzubringen, befolgte er nicht in eigensinniger Versteifung auf seinem Rechtsstandpunkt. Das Amtsgericht sprach ihn frei, weil der Dolus fehlt, aber das Landgericht kam ohne Vernehmung neuer Zeugen zur Verhängung einer Gefängnisstrafe, weil er als Kaufmann besser unterrichtet sein müsse. Diese überraschende und äußerst kränkende Verurteilung, deren Berechtigung er nie einsah, veranlaßte ihn zu rücksichtlosestem Querulieren gegen die betreffenden Richter, denen er teils politische, teils geradezu ehrenrührige Motive auf Grund

konfabulatorischer Einfälle und wahnhafter Eigenbeziehungen unterschob. So geriet er von einem Prozeß in den anderen, wurde teils verurteilt, teils wegen „Paranoia“ exkulpiert. Endlich beruhigte er sich, nachdem die drohende Entmündigung infolge günstigerer Gutachten, die jede Prozeßpsychose ausschlossen und hysterisch-neurasthenische Erregungszustände annahmen, glücklich an ihm vorübergegangen war. Er zog fort, warf sich ganz auf sein Geschäft, das er mit Erfolg führte, und hielt 10 Jahre Ruhe. Da wurde ihm in einer Bagatellsache vor Gericht — es handelte sich um den Verstoß seines Angestellten gegen das Hilfsdienstgesetz — öffentlich seine alte Gefängnisstrafe wegen Diebstahls vorgehalten! Diese frische Kränkung, welche schonungslos an seine empfindlichste Stelle rührte, rief eine zweite Explosion reaktiver Wahnbildung hervor, noch stärker und ausbreiteter als das erstmal: Wiederaufnahmeverfahren wurde beantragt und die Zulässigkeit neuer Zeugenerhebungen mühsam erkämpft. Daß die Zeugen dann unter Eid nach so langer Zeit nichts Sichereres mehr bekunden mochten, wollte er nicht einsehen, schob alles auf absichtlich falsches Fragen des böswilligen Richters. Der Mißerfolg steigerte nur seine Queruliersucht, die alten Konfabulationen und Erklärungswahnideen wurden immer weiter und phantastischer ausgesponnen und führten zu beleidigenden Briefen an die vermeintlich Schuldigen, zu Meineidsklagen, Beamtenbeleidigungen und so fort, so daß immer neue Prozesse zu entspringen drohten. Seine Exkulpierung im Strafverfahren hat zwar einen gewissen Stillstand gebracht, aber noch ist der Gordische Knoten nicht gelöst. Interessant ist die Stellungnahme mancher Juristen, nicht nur Anwälte, sondern auch Richter, daß dem Manne mit seiner ersten Verurteilung tatsächlich Unrecht geschehen sei, daß aber aus formellen Gründen sich jetzt Wiederaufnahme nicht erreichen lasse. Natürlich ist mit dergleichen kühlen Erwägungen einem aufgeregten Querulanten nicht gedient.

Noch viel häufiger gestaltet sich beim genuinen Querulantenvahn der Verlauf so, daß ein Rückblick auf einen längeren Zeitabschnitt öftere Wellenberge und Täler der Erregung zu erkennen gestattet. Bei den wenigsten meiner Kranken läßt sich streng genommen von einem einzigen, in sich zusammenhängenden und aus sich heraus fortschreitenden Leiden reden. Das gilt höchstens für einzelne Episoden, wenn man nicht lehrbuchmäßigem Schema zuliebe gewaltsame Umdeutungen vornimmt. Eingehendere Prüfung bei ausreichend langer Beobachtung führt zur Erkenntnis, daß nicht eine gesetzmäßig auf einmal erfolgten Anstoß abrollende Psychose vorliegt, vielmehr eine ganze Kette von reaktiven Entladungen auf immer erneuerte äußere Noxen hin, ferner daß sich die Einzelentladungen bald hintereinander reihen, bald aufeinander türmen, aber nach jedem völligen Ablauf den Geisteszustand des Individuums ungefähr ebenso zurücklassen, wie er vor ihrem Einsetzen gewesen war. Es genügt ausgiebige Gewährung von Ruhe und Schonung durch Ausschluß neuer Reize, um neuen Entladungen vorzubeugen. Demnach haben wir bei Beurteilung des genuinen Querulantenvahns immer streng zu unterscheiden zwischen dem seelischen Dauerzustande seines Trägers und den vorübergehenden reaktiven Episoden! Die Außerachtlassung dieses wesentlichen Unterschiedes hat zu unendlichen fruchtlosen Streitereien zwischen den Sachverständigen, zu widerspruchsvoller Behandlung seitens der Behörden, zu undurchführ-

baren Entmündigungs- und Internierungsversuchen, kurzum zu der ganzen beklagenswerten Unsicherheit und Konfusion in der Beurteilung der Querulanten Hauptanlaß geboten.

Wesentlich für die Begutachtung, aber auch für die Therapie ist die Erfassung der geistigen Persönlichkeit des genuinen Querulanten, der Eigenart seiner Veranlagung, der Ursachen seiner spezifischen Reaktion auf Umweltschäden. Mit der Feststellung, daß es sich um mehr oder weniger schwere Psychopathen handelt, ist nicht viel gewonnen, denn das Psychopathentum bietet bekanntlich eine Fülle der mannigfachsten Bilder, ohne daß es bisher gelungen wäre, eine wirklich befriedigende Übersicht und Einteilung zu schaffen. Weder die Gruppe der Halt-losen, noch der Süchtigen, der Asozialen, noch sogar der Übererregbaren neigt an sich schon besonders zu querulatorischer Reaktion, eher die Phantasten und die Hysterischen. Namentlich *Heilbronner*, *Thomsen* und *Wilmanns* haben auf diese Beziehungen Wert gelegt, und es ist in der Tat überraschend, wie oft sich bei genuinen Querulanten hysterische Anfälle, Lähmungen, Dämmerzustände, Pseudologie und gesteigerte Suggestibilität bis zum Phänomen des induzierten Irreseines finden. In meinen 20 Fällen konnte ich ausgesprochene hysterische Reaktionen volle 13mal feststellen.

In dem einen Beispiele, das an eine Veröffentlichung von *E. Meyer* erinnert, infizierte eine Frau ihren Gatten mit ihren wahnhaften Gedankengängen derartig, daß er bald mit der gleichen Energie wie sie selbst gegen die vermeintlichen Widersacher vorging. Beide kamen zusammen in die Poliklinik, trugen vereint ihr System rechtlicher Benachteiligung vor, wünschten zugleich Bescheinigung ihrer geistigen Gesundheit. Erst als sie getrennt vernommen wurden, ließ sich aufdecken, daß die Ehefrau die treibende Kraft war, auf deren angeblichen Wahrnehmungen und Erinnerungen auch der Mann fußte. Sie, eine offenkundige *Hysterica*, beharrte trotz aller Zeugenaussagen und Gerichtsentscheidungen darauf, daß die wichtigste Urkunde gefälscht worden; früher habe sie anders gelautet, ehe sie zu den Akten gebracht ward. Unter dem Einflusse dieser leidenschaftlich verfochtenen Behauptung entwickelte er sich erst zum Querulanten, ward der Schrecken der Gerichte, überschüttete alle Behörden mit Eingaben und Beschwerden, griff in den Zeitungen Richter und Rechtspflege an.

Ein anderer Querulant schloß retrospektiv aus den hysterischen Zufällen, welche ihn nach einer Vergleichsverhandlung in einem Zivilprozesse mit eifrigem Zureden von Anwälten und Richter ergriffen, auf erlittene seelische und körperliche Mißhandlungen, folgerte daraus Vergewaltigung und Rechtsbeugung, feindselige Voreingenommenheit des Richters und knüpfte an letztere, ihm zur Tat-sache gewordene Vermutung ein ganzes Erklärungswahnsystem.

Die hohe Bedeutung von Erinnerungsfälschungen und Konfabulationen für die Gedankenwelt des Querulantenwahnsinnigen ist ja immer wieder von den verschiedensten Autoren hervorgehoben worden. Dennoch muß zu diesem Kapitel noch einiges gesagt werden: Die große Rolle solcher nachträglichen Irrtümer kann nicht hoch genug bewertet werden. Vieles, was in der Literatur als wahnhafte Eigenbeziehung,

Illusion und Halluzination geschildert ist, gehört wohl in diesen Zusammenhang. Der Querulant, der immer wieder vom Kränkungsaffekt getrieben seinen Fall durchdenkt, Wunschträume spinnt und sich zu eigener Beruhigung einen günstigeren Ausgang vorgaukelt, gelangt unvermerkt dazu, alles wünschenswerter umzudeuten, sein Recht überzeugender darzulegen kraft seiner tröstenden Phantasie. So schafft er sich fast unwillkürlich ein anderes Beweismaterial. Lautete nur diese Urkunde etwas anders, sagte nur jener Zeuge das eine Wort mehr! Aus solchen und ähnlichen Gedanken erwächst allmählich der Irrtum, es sei ursprünglich so gewesen, und wird durch den mit ihm verbundenen mächtigen Affekt zur dominierenden Idee. Die oft unklaren Erinnerungen an erregte Vorgänge bei entscheidenden Diskussionen, Vernehmungen im Gerichtssaal, Aussagen von Belastungs- und Entlastungszeugen usw. sind zu verschwommen, um nachträglichen phantastischen Umschaffungen Einhalt zu gebieten. Man vermag bisweilen sehr schön an der Hand von Äußerungen und Schriftstücken eines Querulanten zu verfolgen, wie im Laufe der Zeit ein ursprünglich kleiner Irrtum, nicht viel mehr als ein Mißverständen, sich lawinenhaft vergrößert und immer pathologischeres Gepräge annimmt. Vielleicht wenn jenem Irrtum sogleich entschieden entgegengetreten wäre, ehe er durch die eigenen Schriftsätze des Querulanten diesem zur aktenmäßigen Tatsache wurde, wäre der Fehler berichtigt oder die falsche Behauptung doch wesentlich abgemildert worden.

Man kann nicht so selten von den Angehörigen erfahren, daß derartige Querulanten auch im Privatleben die unangenehme Eigenschaft besitzen, infolge ungetreuen Gedächtnisses alles nachträglich in ihrem Sinne umzukehren und unbegründete Vorwürfe zu erheben. Jeder Versuch der Familie, das Mißverständnis aufzuklären, wird durch Affektausbrüche vereitelt, bis sie sich scheut, dem Hange zu phantastischen Verdrehungen weiter zu wehren. Dadurch behält solch Querulant daheim immer recht, triumphiert mit seinem „überlegenen Intellekt“, will alles vorhergesehen und vorausgesagt haben; nur die Familie habe ihm nicht geglaubt und durch Ungehorsam seine schönsten Pläne vereitelt. Es ist das die gleich einseitige Einstellung, mit welcher der Querulant an das Ausfechten seines Rechtsstreites herangeht. Was ihm schaden könnte, leugnet er hinterher ab. Die eigenen groben Ausschreitungen will er nicht zugeben, findet für sie tausend Entschuldigungen. Gegen fremde Angriffe ist er überempfindlich und übertreibt sie noch in der Erinnerung maßlos, macht aus einer Mücke einen Elefanten.

Der oben erwähnte Querulant mit hysterischem Einschlag, der sich durch eine Vergleichsverhandlung, die ihm hinterher nicht paßte, sogar schwer körperlich geschädigt glaubte, machte auf Grund von Erinnerungsfälschungen folgende gro-

teske Schilderung, die er im Druck verbreitete: „Infolge dieser entsetzlichen Behandlung (durch den Richter) erlitt ich wieder furchtbare Herzkrämpfe, Gehirnerschütterungen und Ohnmachtsanfälle, so daß ich meiner Sinne nicht mehr mächtig und nicht mehr verhandlungsfähig war. Ich kann deshalb nicht alles genau angeben, was G. (der Richter) noch sagte, er hat mich aber noch weiter beleidigt und bedroht... Da ich nicht mehr sprechen konnte, hat dann Dr. N. (Gegenanwalt) den Vergleich diktiert. Darauf verließen alle den Raum, nur der Gerichtsschreiber blieb sitzen, und ich brach auf dem Schreibtisch zusammen. Ich hatte die Empfindung, als ob mein Gehirn zerschmettert sei... Es ist also zweifellos, daß ich durch rechtswidrige Drohungen zu dem Vergleiche gezwungen worden bin.“

Ein anderer Querulant, dessen Familie berichtete, er habe sich von jeher in Dinge eingemischt, die ihn gar nichts angegingen, und alles Krumme gerade zu machen versucht, dies für seine Pflicht gehalten, klagte pathetisch nach seiner Entmündigung: „Ich bin gefallen als Opfer meiner Treue wie Siegfried im Odenwald mit dem Speer von Freundeshand im Rücken!“ Entrüstet wies er die Beschuldigung, seine erwachsenen Töchter mißhandelt zu haben, zurück und berief sich auf sein „väterliches Züchtigungsrecht“, stempelte aber deren Streben, die Mutter vor seinen Zornausbrüchen zu schützen, als „Überschreitung des 4. Gebots“.

Es ist die gleiche einseitige Auffassung, wenn der Querulant, der sein ganzes Leben hindurch den Kampf ums Recht führt, doch selbst hemmungslos Rechtsbrüche begeht, wenn er aus den übereinstimmenden Entscheidungen aller Instanzen nie auf eigenes Unrecht schließt, vielmehr nur auf Voreingenommenheit der Richter, Verschwörung, fremde Beeinflussung oder verbrecherische Unfähigkeit. Indessen diese charakteristische Einstellung ist beim genuinen Querulanten auf Grund seiner pathologischen Persönlichkeit von vornherein mehr oder weniger deutlich gegeben. Zeitweise tritt sie stärker hervor, zumal in frischer Affektentladung auf neuen Insult, und überwältigt jede Kritik, zeitweise wird der letzteren ein gewisser Raum gewährt, eigene Fehler werden zugestanden, der Querulant läßt mit sich reden. Solche von den Umweltvorgängen abhängige Schwankungen kehren im Laufe des Lebens immer wieder. Es handelt sich ja im Gegensatze zum symptomatischen Querulanten nicht um einen progredienten Erkrankungsprozeß mit fortschreitender Umwandlung der Persönlichkeit!

Die beleuchtete Einseitigkeit des Denkens im Verein mit der Lebhaftigkeit der Phantasie erklärt, wieso die bizarrsten Einfälle gelegentlich haften und vorübergehend nach Art fixierter Wahnideen das Tun beherrschen können. Zum Beispiel suchte jener hysterische Querulant, welcher körperliche Mißhandlung durch aufgezwungenen Vergleich behauptete, sich das feindselige Verhalten der Richter damit begreiflich zu machen, daß er die Tochter des einen nicht geheiratet, obgleich, wie er sich nachträglich einredete, die Eltern sie oft seinetwegen mit ins Theater gebracht hätten. Ein anderer, der rezidivierende Friedrich Schr., stellte plötzlich die Vermutung auf, ein Richter sei ihm feindlich gesinnt, weil er diesem vor vielen Jahren vielleicht ein Darlehen abgeschlagen habe. Flugs wurde ihm der Einfall zur Gewißheit. Um den Richter zu beruhigen, verfaßte er an ihn einen vermeintlichen Entschuldigungsbrief, der in Wahrheit eine schwere Ehrenkränkung bedeutete. In dem darauf angestrengten Strafverfahren wegen Beamtenbeleidigung

stellte sich die völlige Haltlosigkeit der Hypothese heraus. Alle von Schr. genannten Zeugen versagten in so jammervoller Weise, daß sein enttäuschter Anwalt in Verzweiflung geriet. Schr. blieb ungerührt. Mochte er sich auch hinsichtlich der Personen geirrt haben, etwas war für ihn doch an der Sache, und gerade die Errüstung des gekränkten Richters und dessen scharfe Äußerungen wurden ihm zum Beweise, daß dieser ihm von jeher mißgünstig gesinnt gewesen sei.

In allen derartigen Fällen handelt es sich zur Zeit zweifellos um wahnhafte Konstruktionen, hervorgerufen durch den Einfluß der dominierenden Idee rechtlicher Benachteiligung auf den Denkablauf mit Erzeugung phantastischer Erinnerungsfälschungen. Dennoch hüte sich der Sachverständige, vorschnell auf das Bestehen eines fixierten Wahnsystems zu schließen. Er kann erleben, daß nach Jahr und Tag alle derartige Behauptungen als entschuldbare Irrtümer längst wieder aufgegeben sind, oder daß sie weitgehend abgeändert, abgemildert wurden, oder daß sie der Querulant, weil er inzwischen ihre Unhaltbarkeit ein sieht, einfach ableugnet. So vollzog sich auch die Entwicklung in den angeführten Beispielen.

Gerade die gravierendsten solcher scheinbar „fixen“ Ideen, auf welche die Gutachter ihre Diagnose von Paranoia querulatoria aufgebaut haben, sind später bei neuer Untersuchung oft spurlos verschwunden, erweisen sich also als mehr flüchtige Ausgeburten affektvoller Abwehrbestrebungen. Gewiß ist da sehr mit der Möglichkeit bewußter Dissimulation zu rechnen. Je intelligenter und beherrschter ein Querulant ist, um so mehr wird er versucht sein, das, was andere an ihm als krankhaft empfinden, nicht offen zu zeigen. Allein echte Dissimulation wird nie über Jahre hinaus dauernd und in allen Lagen aufrecht erhalten. Die gewaltsam unterdrückten Überzeugungen brechen immer wieder einmal durch. Ideen, welche weder in mündlichen und schriftlichen Äußerungen zum Ausdruck gelangen, noch auf die Handlungen mehr Einfluß ausüben, haben die Eigenschaft des Dominierens verloren, dürfen nicht als Glieder eines unerschütterlichen Wahnsystems angesprochen werden. Meines Erachtens hat Nichtberücksichtigung der Flüchtigkeit vieler Konfabulationen häufiger zur Stellung falscher Diagnosen und Prognosen bei genuinen Querulantenvahnern verleitet und erklärt die großen Differenzen zwischen manchen zeitlich weit auseinander liegenden Gutachten, kann aber auch zu ungerechter Beurteilung der praktischen Stellungnahme eines Vorgutachtens führen.

Hier liegt ferner der tiefere Grund, warum einzelne alte Querulantenvahnern riesige Akten verlangen, man solle auf Durchsprechung der früheren ärztlichen Äußerungen ganz verzichten, weil sie sich sonst zu sehr über die ihnen aus Mißverständnis angehängten „Wahnideen“ ärgern müßten, oder wenn sie da direkt von lägenhaften Verdrehungen harmloser Wendungen reden. Die von ihnen selbst längst aufgegebenen Konfabulationen erscheinen ihnen fremd oder entstellt, so daß sie sich nicht mehr

zu ihnen bekennen mögen, ohne daß sie jedoch jenen Erzeugnissen vergangener Affektstürme und schmerzlicher Grübeleien unbefangen ruhig gegenüberständen. Ein Kranker entzog sich nach Möglichkeit überhaupt jeder mündlichen Aussprache und beschränkte sich auf schriftliche Beantwortung der ärztlichen Fragen, um die gefürchteten Aufregungen zu vermeiden. Freilich dürfte hier auch Mißtrauen gegen die eigene Niederschrift des Psychiaters mitgespielt haben, wie denn manche Querulanten durchaus einen Anwalt oder sonstige Vertrauenspersonen zu den psychiatrischen Explorationen zuziehen wollen. Jedoch auch diese begründen den Argwohn mit der schlechten Erfahrung, daß der Irrenarzt zu leicht aus unbedachten Wendungen Wahnkrankheit konstruiere.

Die Hauptschwierigkeit zutreffender Begutachtung von genuinen Querulanten beruht eben darauf, daß diese Psychopathen ihr Leben lang mit ihrer Wahnbereitschaft hart an der Grenze der Unzurechnungsfähigkeit stehen, aber nur zeitweise durch eine mehr oder minder lange Periode reaktiver Erregung über diese Grenze hinausgeschleudert werden. Ihre krankhafte Einstellung, nie eigenes Unrecht einzusehen und jede unwillkommene Entscheidung als unbillige Beeinträchtigung ihrer Rechtssphäre zu empfinden, ist immer vorhanden. Aber die einzelnen dominierenden Ideen brechen erst mit der reaktiven Affektentladung hervor und zwingen vorübergehend das ganze Denken und Handeln nach Art von Wahnvorstellungen in bestimmte Richtung, um mit Abklingen des Affektes selbst wieder abzublassen, bei neuen reaktiven Erregungen von neuem aufzutauchen oder auch wohl von anderen ersetzt zu werden. Daher sollte man nie ohne sehr lange Beobachtung ein allgemeines Sammelgutachten über eine größere Zeitspanne hinaus erstatten, sondern lieber bestrebt sein, für einen scharf begrenzten Zeitpunkt in einer eng umschriebenen Sache sich zu äußern. Dann behält man die Hände frei, um bei anders gelagerten Umständen anders zu entscheiden. Nichts ist für die Mehrzahl der Fälle verkehrter, als wenn der Sachverständige durch die Fassung des ersten exkulpierenden Gutachtens mit unerbittlicher Konsequenz zu weiteren folgenschweren Schritten, wie Gemeingefährlichkeitserklärung, Anfechtung der Geschäftsfähigkeit, Entmündigung usw., zwangsläufig fortgetrieben wird, obgleich er fühlt, daß die Fragen nicht überall zweifelsfrei geklärt sind, und daß solche überstürzte Entwicklung der Ereignisse für den Begutachteten materiellen Schaden und Gesundheitsschädigung bedeutet.

Namentlich im eingangs erwähnten Falle von *Wetzel*s berühmtem Querulanten scheint sich teilweise ein derartiger verhängnisvoller Ablauf vollzogen zu haben. Die einmal gutachtlich niedergelegte Behauptung, daß es sich um eine unaufhaltsam fortschreitende und zur Verblödung führende Psychose (im Sinne einer *Dementia paranoides*) handle, wirkte trotz später abweichender Gutachten mächtig weiter,

weil sich ein Gerichtsurteil eben diesen Satz vom irreparablen Leiden zu eigen gemacht hatte. Dadurch vor allem entstanden die für den Betroffenen aufreizenden Widersprüche, daß er bald exkulpiert, bald bestraft, bald ent-, bald bemündigt und dann wieder entmündigt wurde, daß seine Klagen auf Nichtigkeit der Ehe abgewiesen, er selbst aber als seit Jahren hoffnungslos geisteskrank geschieden ward.

Sicherlich hat *Wetzel* recht, wenn er retrospektiv sowohl eine Prozeßpsychose, als auch die Existenz eines fixierten Wahnsystems ausschließt. Dennoch vermag ich ihm nicht zu folgen, wenn er die Annahme eines „Querulantewahns“ überhaupt ablehnt und nur von einer abnormen Leidenschaftlichkeit seines Klienten mit hemmungsloser Streitsucht redet, die diesen unentrinnbar in immer neue erbitterte Konflikte mit der Umwelt treiben mußte: 152 Strafanzeigen, 304 Zivilprozesse, 299 Beschwerden. Freilich ist unsere Meinungsverschiedenheit im Grunde genommen ein Streit um Worte, denn es kommt darauf an, was jeder unter Querulantewahn versteht. *Wetzel* sagt von seinem v. H.: „Wie mit Scheuklappen hat er immer den Blick nur auf seine Anschauung richten können, und so kamen völlig einseitige überwertige Ideen zustande, bei denen man ruhig von einer ausgesprochenen Schwäche der Urteilsfähigkeit reden kann.“ An einer anderen Stelle heißt es: „Aber daß er hier nicht die andere Möglichkeit sieht, daß die an sich vielleicht anfechtbare Art der Frage absolut nichts mit den von ihm angenommenen Motiven, der gewollten Rechtsbeugung, zu tun zu haben braucht, daß er starr am Buchstaben und an seiner eigenen Darstellung klebt, daß er gar nicht begreifen kann, daß er schon aus psychologischen Gründen niemals mit seiner Deutung durchdringen könnte, darin liegt auch hier, wie in hundert anderen Dingen, wieder die Auswirkung seiner speziellen Geistesart.“ *Wetzel* will also überall nur überwertige Ideen eines Psychopathen, nicht Wahnbildung anerkennen, obgleich jene falsche Auffassung von der absichtlichen Rechtsbeugung durch den Richter unkorrigierbar bis ans Lebensende herrschend blieb und alle Handlungen beeinflußte. Ob man gegenüber solcher dominierenden Idee von wahnhafter Einstellung, fixierter Wahnvorstellung oder überwertigem Rechtsirrtum reden soll, erscheint mir schließlich reine Geschmackssache und nebensächlich. Für mich ist v. H. gerade nach obiger Schilderung ein typisches Beispiel von genuinem Querulantewahn.

Unsere Differenz scheint darauf zu beruhen, daß *Wetzel* noch zu eng an der alten *Hitzig-Kraepelinschen* Definition haftet, indem er für seinen Fall die Bedeutung reaktiver Affektstürme unterstreicht und als unterscheidend hervorhebt: „Nicht jener eine in konzentrischen Ringen an die Peripherie schwingende Kreis der Paranoia, des Querulantewahns, war es, der sich so schwerwiegend im Leben v. H.s geltend machte, sondern eine ungezählte Menge von einzelnen sich über-

schniedenden Kreisen, deren jeweiliger Mittelpunkt immer da lag, wo v. H. wieder einmal mit einer Behörde oder einer Einzelperson in Konflikt gekommen war.“ *Wetzel* nimmt noch an, „daß die ganz besondere Art der Affektschwankungen und ihrer Auswirkungen gegen den Querulantenwahn spricht.“ In solcher „reaktiven Depression“ sei v. H. schließlich in den Tod gegangen, weil das Heidelberger Gutachten zwar in der letzten Formulierung sich dem „genähert hatte, was v. H. erwartet hatte, nicht aber in der ausführlichen kritischen Behandlung von Persönlichkeit und Vorgeschichte. Was da gesagt wurde, das schien ihm alle seine Hoffnungen und Pläne endgültig zu zerstören, und so kam es zu dem Sprunge aus dem Fenster, nachdem er noch an die Zeitungen die Todesanzeige verschickt hatte.“ Welche Hoffnungen und Pläne?, muß man fragen. Offenbar gedachte doch v. H. seiner eigenen wahnhaften Auffassung des mit der Umwelt, zumal den Behörden, geführten Kampfes unbedingt und ohne Kompromisse zum Siege zu verhelfen und auf der Basis einer ihm voll günstigen Entscheidung neue Vorstöße zu unternehmen? Wenn ich bei dieser durch und durch pathologischen Geistesartung von genuinem Querulantenwahn rede, so lehne ich eben gleich *Wetzel* das Bestehen einer Prozeßpsychose mit fortschreitender Umwandlung der Persönlichkeit im Sinne der alten Paranoia querulatoria ab.

Prüft man, wieso v. H., nachdem ihm einmal ein gewisses Unrecht widerfahren,rettungslos in lebenslängliche Verkettung kaum zu zährender Rechtsstreitigkeiten verstrickt wurde, dann zeigt es sich, daß immer neue und immer maßlose reaktive Entladungen des reizbaren Psychopathen gerade durch die zu seinem angeblichen Schutze eingeleiteten Verfahren, vor allem Entmündigung und Anstaltsinternierung, herbeigeführt sind. Vom rein ärztlichen Standpunkte aus sollte man auf Grund derartiger, durch viele ähnliche Beobachtungen bestätigten Erfahrungen wohl wünschen, es möchte so lange, als irgend möglich, bei beginnenden Querulanten von so verhängnisvollen Eingriffen Abstand genommen werden. In der Tat ließe sich bisweilen mit Verneinung der Prozeßfähigkeit für einen bestimmten Prozeß und mit Ignorierung der Beschwerden durchkommen. Allein treffend hat *Wetzel* ausgeführt, wie ungeheuer aufreizend und die größte Geduld erschöpfend leider hartnäckige Querulanten durch ihre gesamte Persönlichkeit wirken, und *Endemann* hat in seinem interessanten Nachwort überzeugend festgestellt, „daß die Hoheit der staatlichen Rechtspflege geschützt werden muß gegen maßlose Angriffe und gegen die unaufhörlich quälenden unzähligen Beschwerden“. Er sagt: „Wer sich als abnorme Persönlichkeit der unerlässlichen Norma agendi nicht anzupassen vermag, muß aus dem Kreise der selbstverantwortlich Handelnden ausgeschieden werden“ durch die Entmündigung. Bei dieser

begreiflichen Einstellung des Juristen bleibt dem Arzte meist nur die Möglichkeit, vorbeugend zu wirken, ehe die reaktive Erbitterung des Psychopathen wegen vermeintlicher rechtlicher Benachteiligung sich bis zur Höhe maßloser Affektausbrüche mit Entwicklung dominierender Ideen von allmählich immer wahnhafterem Gepräge gesteigert hat. Indessen noch in diesem bedrohlichen Stadium gelingt es gelegentlich, wie oben durch Beispiele gezeigt ward, mittels durchgreifender Veränderung der gefährdenden äußereren Situation den verhängnisvollen Ablauf zu hemmen. Schon verhältnismäßig kleine Erleichterungen können weitgehende Besserungen zur Folge haben. Nichts aber ist schädlicher, als anfängliches schwächliches Treibenlassen durch plötzliches schniediges Zupacken zu ersetzen mit Anwendung noch nicht unbedingt notwendiger Zwangsmaßnahmen.

Zum Schlusse sollen die Hauptergebnisse dieser vorläufigen Studie noch einmal kurz zusammengefaßt werden:

Von den endogenen paranoiden Prozessen sind die paranoidischen Reaktionen zu unterscheiden, welche infolge eines erregenden Erlebnisses auf psychopathischer Basis entstehen und durch weitere erregende Erlebnisse unterhalten und verschlimmert werden. Zu ihnen gehört der genuine Querulantewahn, während der symptomatische Querulantewahn lediglich einen Sammelbegriff für ähnliche Zustandsbilder im Verlaufe von manisch-depressivem Irresein, Dementia paranoides, Paraphrenie, Paralyse, Dementia senilis und arteriosclerotica bedeutet.

Die im reaktiven Affektausbruch des genuinen Querulanten aufschießenden dominierenden Ideen gewinnen bei unausgesetzter äußerer Reizung allmählich immer mehr wahnhaftes Gepräge mit Eigenbeziehung, konfabulatorischem Erklärungswahn und Systematisierung. Dagegen blassen sie bei Beseitigung der schädigenden Umweltsverhältnisse und dadurch geschaffener Beruhigung wieder ab und sind einer weitgehenden Korrektur zugänglich. Der genuine Querulantewahn kann also ausheilen, kann aber ebenso auch rezidivieren.

Der gerichtliche Sachverständige hat zu prüfen, wie weit der Begutachtete in einem gegebenen Zeitpunkt tatsächlich von wahnhaften Gedankengängen beherrscht wurde, nicht aber, ob ein systematisiertes Wahngebäude bereits ausgearbeitet ist. Obgleich in der Regel von einer bestimmten Rechtskränkung aus alle Beeinträchtigungsvorstellungen des genuinen Querulanten ihren Ausgang nehmen, so gibt es doch zweifellos Fälle, wo in zahlreichen neuen und verschiedenartigen Konflikten stets die gleiche wahnhafte Einstellung, sich ungerecht behandelt zu fühlen, wiederkehrt.

Immer ist sorgsam zwischen dem zugrunde liegenden psychopathischen Dauerzustande und den nur transitorischen Episoden reak-

tiver Erregung zu unterscheiden. Ein Außerachtlassen dieses Unterschiedes führt zu bedauerlichem Mißverständen der in anderen Zeitpunkten abgegebenen Gutachten. Es gibt Grenzfälle, in denen nicht auf dauernde Unzurechnungsfähigkeit oder Geschäftsunfähigkeit erkannt werden darf, und wo doch auf einzelne unter dem Einflusse dominierender Ideen wahnhaften Charakters vollzogene Affekthandlungen jene Voraussetzungen zutreffen. Dann hat zu anderen Zeiten die fachärztliche Beurteilung abweichend zu lauten, ohne daß darum in Wahrheit ein Widerspruch zwischen den Gutachten bestände. Nichts ist unheilvoller, als wenn wegen übereilter Verallgemeinerungen des ersten Gutachters und unberechtigter Annahme einer endogenen Defektpsychose gleich im heilbaren Frühstadium zu erbitternden Zwangsmäßnahmen ohne dringende Not gegriffen wird. Schonendste Behandlung, auch in Form vorsichtigster Wortung etwaiger Atteste und Gutachten, ist therapeutisch geboten. Allerdings kommt es für die Prognose immer auch sehr auf die Art der sozialen Konflikte an.

- - - - -